

ZDH Position

Kassenpflicht: nur zielgerichtet, praxistauglich und verhältnismäßig vermittelbar

Berlin, 28. August 2026

Hintergrund

Der Koalitionsvertrag sieht drei Maßnahmen vor: **Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht ab 2027 für Geschäfte mit einem Jahresumsatz über 100.000 Euro, Abschaffung der Bonpflicht und schrittweise Einführung einer Akzeptanzpflicht für mindestens eine digitale Zahlungsoption.** Mit dem „Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts“ sollen die Maßnahmen gegen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ausgeweitet werden. **Das Handwerk unterstützt dieses Ziel. Kritisch ist jedoch: Die Betriebe werden einseitig belastet, während die versprochene Entlastung durch die Abschaffung der Bonpflicht ausbleibt.**

Einführung einer Kassenpflicht und Ausnahmen

Die Anknüpfung an einen Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro erfasst auch Betriebe mit nur geringen Barumsätzen und niedrigem Hinterziehungsrisiko. Die **Kassenpflicht sollte stärker am tatsächlichen Umfang der Bargeschäfte ausgerichtet werden**; Betriebe, die weit überwiegend auf Rechnung verkaufen und nur geringfügige Bargeschäfte tätigen, sollten nicht erfasst werden. Es bedarf **klarer, praxistauglicher Ausnahmeregelungen, die der Gesetzgeber schon jetzt ausdrücklich benennt** – ein Verweis auf spätere Ausnahmen per Rechtsverordnung schafft keine Planungssicherheit. **Zudem ist der Anwendungszeitpunkt 1. Januar 2028 nicht umsetzbar**; die Kassenpflicht sollte mit der DSFinV-K 3.0 und den Anforderungen an die E-Rechnung synchronisiert werden.

Belegausgabe- bzw. Belegbereitstellungspflicht

Die **Abschaffung der Bonpflicht bleibt aus**, entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag. Die Umstellung auf die digitale Belegbereitstellungspflicht verursacht **erhebliche Investitionen**: Neuanschaffung von Kassensystemen, Herstellung der Interoperabilität mit vorhandenen Systemen und weitere Folgekosten. Zudem drohen **neue Sanktionen** bei Verstößen. **Das Handwerk hält an der Forderung nach Abschaffung der Bonpflicht fest.** Sie ist zur Kontrolle der korrekten Erfassung nicht erforderlich. **Notwendig ist die Belegausgabe auf Verlangen** – in Papier- oder digitaler Form, wie im ursprünglichen

Gesetzesentwurf von 2016 vorgesehen. Zugleich sollte **die Kontrolldichte durch die Finanzbehörden erhöht** werden, um gezielt Fälle von Steuerbetrug aufzudecken.

Bürokratiekosten

Der geschätzte Erfüllungsaufwand ist in allen Bereichen deutlich zu gering bemessen und bildet die tatsächliche Belastung nicht realitätsgerecht ab. Nicht berücksichtigt sind u. a. Beratungs-, Implementierungs- und Schulungskosten, laufende Folgekosten sowie der Aufwand für Mitteilungspflichten und Kassen-Nachschauen. **Zur Entlastung der Betriebe sollte für elektronische Aufzeichnungssysteme eine gesonderte Abschreibungsregelung geschaffen werden.**

Akzeptanzpflicht mindestens einer digitalen Zahlungsoption

Die geplante Pflicht **muss mit den Regelungen zur offenen Ladenkasse abgestimmt werden.** Es ist sicherzustellen, dass die offene Ladenkasse im vorgegebenen Rahmen weiter genutzt werden kann und keine zusätzlichen Bürokratie- und Dokumentationspflichten entstehen. Daher sollte diese Maßnahme Teil des vorliegenden Gesetzes werden.

Fazit

Soll die Reform gelingen und Akzeptanz finden, muss die **Kassenpflicht zielgerichtet, praxistauglich und verhältnismäßig** ausgestaltet werden. Unspezifische Regelungen, die alle Betriebe – auch steuererhehliche – mit Kosten und Aufwand belasten, sind nicht zielführend. **Statt neuer kostenintensiver Anforderungen sollte die Kontrolldichte erhöht werden. Zudem muss die im Koalitionsvertrag vereinbarte Abschaffung der Bonpflicht umgesetzt werden.** Andernfalls droht eine erneute Enttäuschung der Betriebe und die Kassenpflicht ist nicht vermittelbar.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Ansprechpartnerin: Daniela Jope
Bereich: Steuer- und Haushaltspolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de · www.zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de